



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 19.02.2024

Digitalisierung der Schulen und WLAN

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Ansicht von Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes Bildung und Erziehung ist die Ausstattung und Nutzung digitaler Technologien an hessischen Schulen noch unzureichend und nicht flächendeckend gewährleistet.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Mit der Strategie Digitale Schule Hessen führt das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) eine mit dem Landesprogramm im Jahr 2019 aufgelegte Gesamtstrategie fort, um das hessische Schulsystem an die Herausforderungen der Digitalisierung anzupassen und Schülerinnen und Schülern berufliche und gesellschaftliche Teilhabe in einer digital geprägten Welt zu ermöglichen. Somit wird die Digitalisierung der Schulen im Rahmen der Landesstrategie Digitale Schule Hessen konsequent vorangetrieben, um die Potenziale digitaler Medien und Werkzeuge für die pädagogisch-didaktische Arbeit und für die Vielzahl von Schulverwaltungsaufgaben zu nutzen und Schulen dadurch zu entlasten. Allein in den Jahren 2019 bis 2024 stehen 650 Mio. € Bundes-, Landes- und kommunale Mittel für eine moderne digitale Infrastruktur sowie die Ausstattung der Schulen und den Supportausbau zur Verfügung. Von diesen Mitteln wurden z. B. rund 168.000 mobile Endgeräte für Lehrkräfte und bedürftige Schülerinnen und Schüler beschafft.

Hinzu kommen seit 2021 jährlich rund 12 Mio. € Landesmittel für den Support und die Ausstattung der Lehrkräfteendgeräte. Hessen hat damit nicht nur als einziges Land die geforderte zehnprozentige Eigenbeteiligung im Rahmen des Digitalpakts auf 25 % erhöht, sondern zusätzlich umfassende Landesmittel für die Infrastruktur und die Ausstattung aufgebracht.

Die pädagogischen Unterstützungsangebote sowie die Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte werden im Rahmen der Strategie Digitale Schule Hessen kontinuierlich fortentwickelt und ausgebaut. Den Schulen steht zudem ein Kriterienkatalog für digital arbeitende Schulen als Orientierung für ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung. Darüber hinaus werden interessierte selbstständige bzw. pädagogisch selbstständige Schulen auf ihrem Weg zu Zentren für digitale Unterrichtspraxis gefördert, indem sie durch Hospitationen, Unterstützung und Beratung profitieren können.

Ergänzend werden die Schulen über die Staatlichen Schulämter bei der Erstellung und Fortentwicklung ihrer Medienbildungskonzepte durch die Fachberatung Medienbildung unterstützt. Zudem werden die Schulleitungen in der Qualifizierungsreihe für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (QSH) dazu befähigt, die notwendige Prozesssteuerung zur Digitalisierung in ihrer Schule mit Unterstützung des Staatlichen Schulamtes anzuleiten und zu begleiten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die digitale Ausstattung der hessischen Schulen zu verbessern und die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen an den Schulen zu überwinden?

Für die Internetanbindung und die Ausstattung der Schulen mit WLAN sind die kommunalen Schulträger zuständig. Durch die flächendeckende Ausstattungsoffensive im Rahmen des Digitalpakts wird die landesweit einheitliche digitale Ausstattung und WLAN-Ausleuchtung der Unterrichtsräume in Hessen weiter vorangetrieben, sodass mittlerweile 96 % der hessischen Schulen über einen gigabitfähigen Internetanschluss verfügen. Auch das Supportangebot durch die Schulträger wurde mit Bundes- und Landesmitteln im Umfang von 50 Mio. € ausgebaut. Das Land befördert den regelmäßigen Austausch zwischen den Schulträgern zum Aufbau vergleichbarer Ausstattungs- und Supportstrukturen. Darüber hinaus ist die Landesregierung bestrebt, die Schulträger weiterhin darin zu unterstützen, die Infrastruktur und die digitale Ausstattung der Schulen weiter voranzutreiben. Dabei handelt es sich um eine finanzielle Herausforderung, bei der die Hessische Landesregierung eine zügige konkrete finanzielle Zusage seitens des Bundes für einen Digitalpakt 2.0 erwartet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2 Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik des Landesvorsitzenden des Verbandes Bildung und Erziehung Hessen, bezüglich der unzureichenden Nutzung von Videokonferenzen und interaktiven Lern-Tools im Distanzunterricht?

Nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind Schulen auf Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler im räumlichen Beisammensein von Lehrenden und Lernenden allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Die Schulen tragen somit dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können. Demzufolge ist nach § 69 Abs. 6 HSchG Distanzunterricht als Ausnahme nur in den Fällen vorgesehen, in denen zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen vom Präsenzunterricht angeordnet oder genehmigt wurde oder wenn der Präsenzunterricht aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse als Vorsichtsmaßnahme ausfällt. Die Unterrichtsgestaltung obliegt sowohl im Fall des Präsenzunterrichts als auch im Distanzunterricht im Rahmen des § 86 HSchG in der pädagogischen Gestaltungsfreiheit der Lehrkräfte.

Mit dem Schulportal Hessen steht den Lehrkräften eine digitale Lern- und Arbeitsplattform für den Unterricht zur Verfügung, auf die auch im Fall von Distanzunterricht zurückgegriffen werden kann. Das Schulportal Hessen wird kontinuierlich technisch überarbeitet und ausgebaut, unterstützt somit das individuelle Lernen sowie die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und vereinfacht damit die pädagogische Organisation. Dazu tragen u. a. Funktionen zur Raum- und Vertretungsplanung, zum Führen von Kursheften, eine Chatfunktion, das Lernmanagementsystem Schul-Moodle oder das datenschutzkonforme Videokonferenzsystem bei. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Welche Schritte unternimmt das HMKB, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte an allen Schulen Zugang zu digitalen Endgeräten und Internetverbindungen haben, um den digitalen Unterricht durchführen zu können?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die rund 64.000 hessischen Lehrkräfte wurden mit dem Zusatzprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ im Rahmen des Digitalpakts mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Zu diesem Zweck wurden 68.300 mobile Endgeräte angeschafft, die u. a. für den Einsatz im Unterricht vorgesehen sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4 Wie plant die Landesregierung, das technische Know-how der Lehrkräfte im Bereich des digitalen Unterrichts zu verbessern, insbesondere angesichts der Herausforderungen durch den Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Förderung digitaler Kompetenzen der Lehrkräfte ist eines der zentralen Handlungsfelder der Landesstrategie Digitale Schule Hessen. Mit der Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wurden aktuelle Anforderungen der Digitalisierung bereits im Studium verbindlicher Bestandteil der Lehrkräftebildung.

Zudem haben die Hessische Lehrkräfteakademie und die kommunalen Medienzentren ihre Fortbildungsangebote und -formate zum Einsatz digitaler Medien im Unterricht, auch durch Bedarfs

abfragen bei den Schulen, kontinuierlich erweitert und bauen diese weiter aus. Der Wochenplan Fortbildung hält beispielsweise täglich Online-Angebote und Sprechstunden bereit, u. a. zum Schulportal Hessen und all seinen integrierten Funktionen wie dem Lernmanagementsystem SchulMoodle und dem webbasierten Portfolio-System SchulMahara, dem Videokonferenzsystem, zur didaktischen Nutzung von mobilen Endgeräten oder zu Lern-Apps als Teil einer zukunfts-fähigen Lernkultur. Die Fortbildungsbudgets der Schulen wurden zusätzlich seit dem Jahr 2020 verdoppelt, um gezielt den schulspezifischen Qualifizierungsbedarf beim Einsatz digitaler Medien zu fördern.

Um Lehrkräfte dabei zu unterstützen, die Chancen und Risiken der wichtigen Zukunftstechnologie der künstlichen Intelligenz (KI) im Unterricht zu thematisieren, und ihnen Anregungen zu geben, wie sie KI-basierte Systeme sinnvoll in Lernangebote integrieren können, stehen zusätzlich vielfältige Fortbildungsangebote der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Wie plant das HMKB, den Distanzunterricht fest in den Lehrplan respektive als Bestandteil in den zukunftsorientierten Unterricht zu integrieren und kontinuierlich zu verbessern, um im Bedarfsfall effektiv darauf zurückgreifen zu können?

Auf die Antwort der Frage 2 wird verwiesen.

Die hessischen Schulen haben in den vergangenen Jahren eingehende Praxiserfahrungen mit digital gestützten und hybriden Unterrichtssituationen sammeln können, an die in Situationen, in denen Präsenzunterricht nicht möglich ist, angeknüpft wird. Hessen ermöglicht auf der Grundlage von § 127c HSchG zudem als einziges Land an beruflichen Schulen sowie in der Sekundarstufe II und in besonderen Fällen in den Klassenstufen 8 bis 10 der allgemein bildenden Schulen digital gestützten Distanzunterricht durchzuführen. Schulen erhalten nach Antragstellung die Möglichkeit, den regulären Präsenzunterricht durch hybride Lehrmethoden zu ergänzen.

Frage 6 Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Entwicklung und Bereitstellung von digitaltauglichem Unterrichtsmaterial durch Verlage, um die Qualität des digitalen Unterrichts zu verbessern?

Im Bereich der Lernmaterialien wurde zunächst mit der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken die rechtliche Voraussetzung für den schulischen Einsatz digitaler Lehrwerke und Lernmaterialien geschaffen. Eine Unterstützung von Verlagen zur Entwicklung von digitalen Unterrichtsmaterialien ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Das HMKB steht jedoch in regelmäßigem fachlichen Austausch mit den Verlagen und dem Verband Bildungsmedien zu den Anforderungen an digitale Bildungsmedien.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Landeselternbeirats Hessen bezüglich des Verlusts von technischem Know-how nach dem Ende der Pandemie und der Rückkehr zum Präsenzunterricht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über einen Verlust von Fähigkeiten der hessischen Lehrkräfte beim Einsatz digitaler Medien vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8 Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass der Datenschutz im Rahmen der digitalen Ausstattung der Schulen gewährleistet ist?

Datenschutz ist eine dauerhafte Aufgabe für alle Ebenen und alle Akteure der Verwaltung, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies betrifft die Schulen in Zusammenarbeit mit dem Land, aber auch den Schulträgern, wenn es um den Einsatz von digitalen Anwendungen geht. Hierbei gelten an oberster Stelle die grundsätzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und im Speziellen das Prinzip der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Die europäischen Vorgaben werden ergänzt und konkretisiert in den entsprechenden Rechtsvorschriften insbesondere des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sowie der Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schulen und Schulaufsichtsbehörden (SchDSV). Zudem plant das HMKB, eine Handreichung zum Datenschutz an Schulen herauszugeben.

Darüber hinaus stehen zur Qualifizierung der hessischen Lehrkräfte Angebote der Hessischen Lehrkräfteakademie, wie beispielsweise ein digitaler Selbstlernkurs zu grundlegenden Fragen des Datenschutzes zur Verfügung.

Zudem erfolgen für die vom HMKB bereitgestellten Landesanwendungen wie z. B. das Schulportal die erforderlichen datenschutzrechtlichen Prüfungen und Dokumentationen durch das Land, so dass die Schulen hiervon weitestgehend entlastet werden. Speziell für das Nutzen von Videokonferenzen wurden den Schulen bereits während der Corona-Pandemie im Rahmen von

mehreren Schulschreiben die erforderlichen Hinweise zur datenschutzkonformen Nutzung sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt.

Frage 9 Welche Fortbildungsmaßnahmen plant die Landesregierung, um alle Lehrkräfte im Bereich der Didaktik im digitalen und Distanzunterricht zu schulen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 10 Wie gewährleistet die Landesregierung unter Berücksichtigung der Bildungsgerechtigkeit die dauerhafte Bereitstellung von Endgeräten zur erfolgreichen Durchführung von Distanzunterricht?

Mobile digitale Endgeräte fallen in Hessen nicht unter die Lernmittelfreiheit, sondern gehören nach § 153 Abs. 4 HSchG zu den Gegenständen, die durch Eltern zu finanzieren sind, da sie in der Regel auch außerhalb des Unterrichts in Gebrauch sind. Gleichwohl werden Klassensätze oder einzelne Schülerendgeräte auch durch die Schulträger als Teil der Schulausstattung Schülerinnen und Schülern für den unterrichtlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Ergänzend wurden im Rahmen des originären Digitalpakts rund 95.000 mobile Endgeräte durch die Schulträger beschafft, die bedürftigen Schülerinnen und Schülern zum Verleih bereitgestellt werden.

Wiesbaden, 26. Mai 2024

Armin Schwarz